



Hilfe auf Knopfdruck

Informationen über Hausnotrufgeräte

Ein Hausnotrufsystem gibt besonders alleinlebenden Menschen und deren Angehörigen ein grundlegendes Sicherheitsgefühl und kann den weiteren Verbleib in den eigenen vier Wänden ermöglichen.

Wie funktioniert ein Hausnotruf?

Hausnotrufgeräte sind elektronische Meldesysteme, die über das Telefonnetz mit einer Notrufzentrale verbunden sind. Die Nutzer erhalten einen mobilen Alarmsender, der am Körper getragen wird. Bei Auslösen des Alarms wird eine direkte Sprechverbindung zur Notrufzentrale hergestellt. Neben den persönlichen Daten der Nutzer ist dort hinterlegt, welche Maßnahmen in einem Notfall ergriffen werden sollen. Je nach Situation verständigt die Notrufzentrale z. B. die Angehörigen, einen ambulanten Pflegedienst oder auch einen Notarzt.

Welche Leistungen übernimmt die BARMER-Pflegekasse?

Für pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 1 ist die Grundversorgung mit einem Hausnotrufgerät kostenfrei. Die monatlichen Kosten rechnet der Anbieter direkt mit der BARMER Pflegekasse ab.

BARMER

Folgende Leistungen sind in der Grundversorgung enthalten:

- leihweise Bereitstellung eines betriebsbereiten Hausnotrufgerätes
- Einweisung in den Gebrauch des Gerätes
- Gewährleistung der einwandfreien Funktionsfähigkeit des Gerätes sowie kostenlose Instandsetzung bei Mängeln
- Hinterlegen der im Notfall anzuwählenden Rufnummern
- Sicherstellung des Anschlusses an die Notrufzentrale
- Abstimmung eines Maßnahmenplans
- Entgegennahme der Notrufe durch die Zentrale und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen.

Bitte beachten Sie:

Zusätzliche Leistungen wie Einsätze von Pflegediensten oder des Notrufanbieters, Erinnerung an Medikamenteneinnahme, Weckdienst, elektrische Türöffnung, Kontrollanrufe, zusätzlicher Alarmsender usw. müssen Sie selbst finanzieren. Diese Extraleistungen sowie die dafür entstehenden Kosten muss der Anbieter in einem gesonderten Vertrag mit Ihnen vereinbaren.

Wann kann die BARMER-Pflegekasse die Kosten übernehmen?

Grundvoraussetzungen für die Übernahme der Kosten sind:

- Ein Pflegegrad (1, 2, 3, 4, oder 5) wurde festgestellt.
- Die pflegebedürftige Person lebt über weite Teile des Tages oder vollständig allein.
- Eine Notsituation kann jederzeit eintreten.
- Ein Hilferuf kann mit handelsüblichen Telefonen in Notsituationen nicht abgesetzt werden.

Was muss ich tun, um ein Hausnotrufgerät zu bekommen?

Wenn die Grundvoraussetzungen vorliegen, können Sie das Hausnotrufgerät formlos bei der BARMER Pflegekasse beantragen. Informationen über Anbieter, die zu Lasten der Pflegekasse Geräte abgeben, erhalten Sie in Ihrer BARMER Geschäftsstelle vor Ort oder auch telefonisch.

Bitte beachten Sie:

Folgende Kosten fallen in die Eigenverantwortung der Pflegebedürftigen und können nicht von der Pflegekasse getragen werden:

- Kosten für eine Änderung der Telefondose oder das Anbringen eines Adapters
- Kosten für die Installation eines Festnetz-Anschlusses

Versorgung in „Betreuten Wohnanlagen“

Bewohnerinnen und Bewohner einer betreuten Wohnanlage sind in der Regel verpflichtet, mit dem Mietvertrag auch einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen, der die soziale Integration sicherstellt. Grundsätzlich kann die Pflegekasse auch im betreuten Wohnen die Kosten für Hausnotrufgeräte übernehmen. Welche Voraussetzungen hierfür im Einzelnen erfüllt sein müssen, erfahren Sie bei Ihrer BARMER.

